

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00118 vom 13. Mai 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-05-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2003.00118](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00118)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00118 du 13 mai 2003

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00118 del 13 maggio 2003

## Regeste

Sozialhilfe | Kostentragung für die Fremdplatzierung eines Jugendlichen Auf die Beschwerde ist einzutreten; das VGr ist auf Rechtskontrolle beschränkt; zuständig ist der Einzelrichter (E. 1). Die reformatio in peius ist im Rekursverfahren zulässig; der Bezirksrat hat die Rekurrierenden auf diese Gefahr hingewiesen (E. 2a). Der Bezirksrat ging davon aus, es liege keine dauernde Fremdplatzierung vor; er hat das rechtliche Gehör insoweit nicht verletzt (E. 2b). Auch bei der Würdigung der finanziellen Verhältnisse verletzte er das Gehör nicht (E. 2c). Die Vereinbarung über einen Elternbeitrag an die späteren Massnahmekosten hat keine Bedeutung für den vorliegenden Fall (E. 2d). Der Beschwerdegegnerin ist für die Unterstützung des Jugendlichen zuständig (E. 3a). Während der strittigen Zeit lag keine dauernde Fremdplatzierung vor. Eltern und Sohn bildeten daher eine Unterstützungseinheit (E. 3b). Verschiedene Fragen können offen bleiben (E. 3c). Die Beschwerdeführenden zeigen nicht auf, in welchen Punkten die grosszügige Bedarfsrechnung des Bezirkrats ihren Verhältnissen nicht genügend Rechnung trage. Ohnehin stellen sich hier in weitem Mass Ermessensfragen (E. 3d).

## Erwägungen

### E. 3

a) Im interkantonalen Verhältnis – das vorliegend soweit ersichtlich aktuell keine Rolle spielt – befindet sich der Unterstützungswohnsitz eines unmündigen Kindes gemäss Art. 7 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 24. Juni 1977 (ZUG) unabhängig von seinem Aufenthaltsort am Unterstützungswohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen Gewalt es steht, somit in der Gemeinde X. Für das innerkantonale Verhältnis wiederholt § 37 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG) die Regelung des ZUG. Das Kind erhält nach Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG bzw. § 37 Abs. 3 lit. c SHG einen eigenen Fürsorgewohnsitz am Wohnsitz der Eltern bzw. des Elternteils, bei dem es wohnte, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil lebt. Für eine allfällige Unterstützung zuständig ist daher die Beschwerdegegnerin. b) Gemäss § 14 SHG hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aufkommen kann. Für die Frage, ob die Familie C. mit B während der streitbetroffenen Periode (noch) eine Unterstützungseinheit bildete oder B fürsorgerechtlich zu verselbständigen ist, kommt es wie vorangehend (E. 3a) erwähnt darauf an, ob eine dauernde – wie die Beschwerdeführenden postulieren – oder nur eine vorübergehende – wovon der Bezirksrat ausging – Fremdplatzierung vorlag. B hielt sich vom 22. April bis 11. Mai 2002 bei der Familie C, betreutes Wohnen, in Z, vom 11. Mai bis 15. Juli im Schulheim W und vom 16. bis 31. Juli in der Station "R" in V auf. Im August – und vermutlich bis Beginn des

Massnahmevollzugs – wohnte er wieder bei seinen Eltern. Bereits aufgrund der gesamthaften Dauer dieser Aufenthalte ist es höchst fraglich, ob von einer dauernden Umplatzierung ausgegangen werden könnte. Erst recht kann bei drei bzw. noch mehr Aufenthaltsorten innert gut drei Monaten nicht davon die Rede sein. Es ist offensichtlich, dass die streitbetroffenen Aufenthalte entweder nur auf kurze Dauer angelegt waren oder jedenfalls bei Platzierung noch nicht mit einem längeren Verbleiben gerechnet werden konnte, sondern die Erfahrungen mit der konkreten Institution und dem Umfeld abgewartet werden mussten; zwei Aufenthalte, die länger hätten dauern können, wurden nach mehr oder weniger kurzer Zeit abgebrochen. Die Beschwerdeführenden mussten zudem in dieser Zeit mehrmals den weiteren Verbleib ihres Sohnes regeln. Der Umstand, dass er Ende Juli/Anfang August wieder nach X zurückkehrte, unterstreicht den vorläufigen Charakter der Platzierungen. Die Rückkehr von B in sein Elternhaus war nicht zuletzt deswegen möglich, weil die elterliche Sorge der Beschwerdeführenden nicht eingeschränkt war, was seinerseits nicht für eine dauerhafte Fremdplatzierung spricht (vgl. VGr, 11. April 2002, VB.2002.00046, E. 4, [www.vgrzh.ch/rechtsprechung](http://www.vgrzh.ch/rechtsprechung)). Ausserdem fehlte es damals gerade an einem langfristigen Konzept für eine Fremdplatzierung, wie die beschriebenen Ereignisse zeigen. Daran vermag auch der Anfang Oktober 2002 begonnene Massnahmevollzug nichts zu ändern. Während die hier strittigen Aufenthalte letztlich auf Entscheidungen der Beschwerdeführenden beruhten und namentlich durch ihr immer schwierigeres persönliches Verhältnis zu ihrem Sohn motiviert waren, stellte letzteres einen behördlichen Eingriff dar, der durch sein – nicht im Einzelnen bekanntes – deliktisches Verhalten notwendig wurde. Zwar wurden beide aus ganz ähnlichen, in Persönlichkeit und Verhalten von B liegenden Gründen beschlossen, doch stellen die einzelnen Platzierungen voneinander klar unterschiedene Massnahmen unterschiedlicher Urheber ohne unmittelbaren Zusammenhang dar. Die strittigen Platzierungen zwischen April und Juli 2002 begründeten daher keine dauernde Fremdplatzierung, weshalb bezüglich dieses Zeitraums von einer Unterstützungseinheit zwischen B und dem Rest der Familie C. auszugehen ist. c) Demnach spielen vorliegend weder Kap. H.4 (richtig: H.3) und F.3.3 der SKOS-Richtlinien noch die Empfehlungen der Fürsorgekonferenz des Kantons Zürich zur Bemessung der Elternbeiträge an die Kosten der Plazierungen von Kindern und Jugendlichen ausserhalb der eigenen Familie vom 15. Mai 1998 eine Rolle. Ebenfalls kann offen bleiben, ob die streitbetroffenen Fremdplatzierung notwendig waren, geeignete Institutionen ausgewählt wurden und ob das Kostengutsprachegesuch rechtzeitig gestellt wurde. Der Bezirksrat setzte sich zwar mit diesen Fragen auseinander, sie waren aber letztlich für den Entscheid nicht ausschlaggebend. d) Der vom Bezirksrat gewählte Ansatz war daher richtig. Seine Bedarfsrechnung entspricht grundsätzlich den SKOS-Richtlinien, wobei die Beschwerdeführenden mit ihren beiden Töchtern als ein Haushalt angesehen wurden und die Fremdplatzierungskosten für B gesondert ausgewiesen und dazugerechnet wurden; auch dies ist methodisch in keiner Weise zu kritisieren. Die Beschwerdeführenden bemängeln pauschal, ihre "materiellen/finanziellen Vorbringen seien nicht beurteilt worden". Da die Vorinstanz von einer ganzen anderen Grundlage als die Beschwerdegegnerin ausging und dabei erhebliche Auslagen in die Bedarfsrechnung aufnahm (Fr. 1'300.- monatliche Erwerbsunkosten, Fr. 440.- verschiedene Auslagen für die Kinder), wäre es Sache der Beschwerdeführenden gewesen aufzuzeigen, weshalb auch diese grosszügige Berechnung des Bezirkrats ihren Verhältnissen immer noch nicht genügend Rechnung trage. Im Beschwerdeverfahren kann nicht einfach auf Ausführungen vor der Vorinstanz verwiesen werden, wenn diese ihren Entscheid anders begründet hat als

die erstinstanzlich verfügende Behörde (Kölz/Bosshart/Röhl, § 54 N. 7 m.H.). Das Verwaltungsgericht hat daher nicht zu prüfen, ob der Bezirksrat gewisse Einkommenspositionen anders hätte berücksichtigen sollen (insbes. die Einkünfte der Beschwerdeführerin aus ihrem Amt als Schulpflegerin) oder zusätzliche Ausgaben hätte in die Rechnung aufnehmen können. Ohnehin ist letzteres in hohem Mass Ermessenssache und daher nach § 50 VRG der Überprüfung durch das Gericht entzogen.

#### **E. 4**

Ausgangsgemäss haben die Beschwerdeführenden die Gerichtskosten zu übernehmen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG). Entschädigungen sind nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. ....

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.